

Verpflichtungszusagen BWB Z-3817

Freigabe des Zusammenschlusses BGO Holding GmbH; hali gmbh;
svoboda büromöbel gmbh mit Verpflichtungszusagen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Wien, 2018

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at

Verpflichtungszusagen BWB Z-3817

Im Zuge des beabsichtigten Erwerbs der Anteile an der hali gmbh („Hali“) und gegebenenfalls der svoboda büromöbel gmbh („Svoboda“) durch die BGO Holding GmbH („BGO“), die bereits sämtliche Anteile an der Neudoerfler Office Systems GmbH („Neudoerfler“) und der BENE GmbH („BENE“) hält, wurde am 12. Februar 2018 bei der Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“) das Zusammenschlussvorhaben angemeldet; es ist daher derzeit ein Zusammenschlussverfahren zu BWB/Z-3817 anhängig.

Die BGO als Anmelderin ist für den Fall des Vollzugs des Vorhabens, somit nach Wegfall des Durchführungsverbots, bereit, folgende Verpflichtungserklärungen gemäß § 17 Abs 2 Satz 2 KartG 2005 gegenüber beiden Amtsparteien, somit der BWB als auch dem Bundeskartellanwalt, abzugeben:

Die BGO wird dafür Sorge tragen, dass für die Dauer von drei Jahren, somit die Jahre 2018, 2019 und 2020

1. drei der vier derzeitigen Produktionsstandorte weiter betrieben und aufrechterhalten werden, konkret die Standorte in Waidhofen/Ybbs, Neudörf/Leitha und Eferding;
2. mit drei der derzeit vier Marken weiterhin am Markt aufgetreten wird und diese Verwendung finden, konkret die Marken Bene, Neudoerfler und Hali;
3. im Sinne der Gleichbehandlung
 - a. das derzeitige jeweils unterschiedlich kontrahierte Preisniveau bei öffentlichen Ausschreibungen sowohl gegenüber der Bundesbeschaffungs Gesellschaft (BBG), und zwar hinsichtlich BBG-Kunden als auch BBG-Drittkunden, mit Ausnahme einer jährlichen Inflationsanpassung (Wertsicherung) anhand des von der STATISTIK AUSTRIA Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015, „VPI“) bei gleicher Qualität unverändert bleibt. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für November 2016 veröffentlichte Indexzahl des VPI. Das jeweils unterschiedlich kontrahierte Preisniveau erhöht sich im gleichen Verhältnis, in dem sich die für den Monat Oktober des jeweiligen Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl des VPI gegenüber der für den Monat

Oktober des vorangegangenen Jahres verlautbarten Indexzahl des VPI erhöht. Die erste Wertsicherung findet zum Mai 2018 im Verhältnis statt, in dem sich die für den Monat November 2016 verlautbarte Indexzahl des VPI gegenüber der Ausgangsbasis erhöht oder verringert, danach jährlich jeweils im Mai des Jahres. Sollte der VPI nicht mehr verlautbart werden, so tritt an dessen Stelle der Index, der dem VPI am Nächsten kommt;

- b. in analoger Anwendung der Regelung des Punktes 3. lit. a) das derzeitige Preisniveau bei Nachkäufen (-bestellungen) sämtlicher bestehender sonstiger öffentlicher Kunden, die nicht unter Punkt 3. a) fallen, als auch nicht öffentlicher österreichischer Kunden mit Lieferadresse in Österreich (sofern sich der Nachkauf auf einen ursprünglichen Kaufvertrag nach dem 01. November 2016 bezieht, Produkte der Eigenfertigung in einer vergleichbaren Menge und identer Spezifikation betrifft, die nach wie vor in den jeweiligen Produktsegmenten geführt werden, und der Kunde sich ausdrücklich, somit schriftlich auf diese Verpflichtungszusage beruft}, mit Ausnahme einer jährlichen Inflationsanpassung (Wertsicherung) anhand des von der STATISTIK AUSTRIA Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015, „VPI“) (analog zu Punkt 3.) bei gleicher Qualität unverändert bleibt sowie
- 4. die Geschäftsführung von Hali und gegebenenfalls auch Svoboda mit Hinblick auf Angebotslegung und Preisgestaltung weisungsfrei gestellt wird.
- 5. Die BGO erklärt sich dazu bereit, jährlich einen Bericht über die Einhaltung dieser Zusagen den Amtsparteien zu übermitteln, wobei im ersten Berichtsjahr ein erster Bericht bereits nach 6 Monaten erfolgt, somit zwei Berichte im ersten Jahr.
- 6. Für den Fall, dass sich innerhalb der Geltungsdauer der Verpflichtungszusagen von drei Jahren maßgebliche Umstände ändern und/oder sich die Zusagen als untunlich erweisen, werden die Amtsparteien und die BGO Gespräche über eine Änderung der Verpflichtungszusagen führen.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at